

Bekanntermaßen obliegt der Steuervollzug den Ländern. Zum Verfahren der Festsetzung und Erhebung der Steuern stellte die Fraktion DIE LINKE eine kleine Anfrage, auf die die Bundesregierung mit Drs. 20/7292 geantwortet hat. Es ergeben sich einige interessante Details. So ist zu erfahren, dass sich die Besetzung in den Finanzämtern der Länder – Stand 31.12.2021 – von 97 188,75 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) auf 97 603,24 VZÄ zum 31.12.2022 erhöht hat. Auch die VZÄ beim BZSt stieg im gleichen Zeitraum von 1 906,1 auf 1 957,4. Die nicht besetzten Planstellen bei den Finanzämtern verringerten sich von 7 363,37 VZÄ auf 6 956,11, beim BZSt von 349,9 VZÄ auf 302,6 VZÄ. Die Zahl der Betriebsprüfer bei den Finanzämtern blieb fast gleich, nämlich 12 894,87 VZÄ zu 12 897,10 VZÄ. Lediglich beim BZSt verringerte sich die Prüferanzahl von 416,3 auf 404,7 VZÄ. Die Zahl der Fahndungsprüfer lag zum 31.12.2021 bei 2 478 VZÄ und zum 31.12.2022 bei 2 498 VZÄ. Im Jahr 2022 lag die Prüfquote gestaffelt nach Größenklassen: Großbetriebe 17,5 %, Mittelbetriebe 4,8 %, Kleinbetriebe 2,4 % und Kleinstbetriebe 0,8 %. Interessant sind auch die Angaben zu den festgestellten Mehrergebnissen der Außenprüfungen. So betrugen die durch die Betriebsprüfung festgestellten Mehrsteuern bei der Umsatzsteuer 1 304 279 399 Euro bei einem Steueraufkommen von 198 200 650 794 Euro = 0,66 %, bei der Einkommensteuer 2 076 849 208 Euro bei einem Steueraufkommen von 77 411 016.830 = 2,68 %, bei der Körperschaftsteuer 2 601 286 003 Euro bei einem Steueraufkommen von 46 333 812 785 Euro = 5,61 % und bei der Gewerbesteuer 2 718 659 957 Euro bei einem Steueraufkommen von 70 243 625 814 Euro = 3,87 %. Im Jahr 2022 wurden 9 837 Steuerstrafverfahren von den Staatsanwaltschaften und Gerichten abgeschlossen. Eingestellt wurden 2 596, unter Auflagen nach § 153a StPO wurden 1 265 Verfahren eingestellt, 4 525 im Strafbefehlsverfahren erledigt und 1 372 mit Strafurteil oder Bußgeldfestsetzung abgeschlossen. In 36 Fällen erfolgte ein Freispruch. Die Gesamthöhe der Freiheitsstrafen lag bei 1 180 Jahren. Die Geldstrafen lagen im Jahr 2022 bei 15 150 795 Euro. Die hinterzogenen Steuern, die mit Urteilen oder Strafbefehlen abgeurteilt wurden, lagen im Jahr 2022 bei 840 323 999 Euro.



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

EuGH: Ort der steuerlichen Anknüpfung – Begriff „feste Niederlassung“ – Fähigkeit, Dienstleistungen für den eigenen Bedarf der festen Niederlassung zu empfangen und zu verwenden – rechtlich unabhängige Gesellschaften

Art. 44 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in der durch die Richtlinie 2008/8/EG des Rates vom 12. Februar 2008 geänderten Fassung und Art. 11 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 des Rates vom 15. März 2011 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2006/112 sind dahin auszulegen, dass ein steuerpflichtiger Dienstleistungsempfänger, der den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit außerhalb der Europäischen Union hat, in dem Mitgliedstaat, in dem der von ihm rechtlich unabhängige Erbringer der betreffenden Dienstleistungen ansässig ist, nicht über eine feste Niederlassung verfügt, wenn er dort nicht über eine von der personellen und technischen Ausstattung her geeignete Struktur verfügt, die eine solche feste Niederlassung bilden könnte; dies gilt auch dann, wenn der steuerpflichtige Dienstleistungserbringer Lohnveredelungsleistungen sowie eine Reihe von Neben- oder Zusatzleistungen, die zur wirtschaftlichen Tätigkeit des steuerpflichtigen Dienstleistungsempfängers in diesem Mitgliedstaat beitragen, in Erfüllung einer exklusiven vertraglichen Verpflichtung für diesen steuerpflichtigen Dienstleistungsempfänger erbringt.

EuGH, Urteil vom 29.6.2023 – C-232/22
(Tenor)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-1621-1](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

EuGH: Sonderregelung für Reisebüros – Anwendungsbereich – Konsolidierer von Beherbergungsdienstleistungen, der diese Leistungen im eigenen Namen kauft und ohne zusätzliche Leistungen an andere Gewerbetreibende verkauft

Art. 306 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist dahin auszulegen, dass die Leistung eines Steuerpflichtigen, die darin besteht, Beherbergungsdienstleistungen bei anderen Steuerpflichtigen zu kaufen und sie an andere Wirtschaftsteilnehmer weiterzuverkaufen, auch dann unter die für Reisebüros geltende Sonderregelung der Mehrwertsteuer fällt, wenn diese Dienstleistungen nicht mit zusätzlichen Leistungen verbunden sind.

EuGH, Urteil vom 29.6.2023 – C-108/22
(Tenor)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-1621-2](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Einkommensteuer als Masseverbindlichkeit bei Verwertung sicherungsübereigneten beweglichen Betriebsvermögens durch den absonderungsberechtigten Gläubiger

1. Überlässt der Insolvenzverwalter gemäß § 170 Abs. 2 InsO dem absonderungsberechtigten Gläubiger die der Masse zugehörigen sicherungsübereigneten beweglichen Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens zur Verwertung und

entsteht nachfolgend durch deren Verkauf – infolge Aufdeckung von stillen Reserven – ein einkommensteuerpflichtiger Gewinn, ist die darauf entfallende Einkommensteuer eine „in anderer Weise“ durch die Verwertung der Insolvenzmasse begründete Masseverbindlichkeit.

2. Durch die Überlassung (nur) zur Verwertung erfolgt keine echte Freigabe und damit auch keine Entlassung des Gegenstandes aus dem Insolvenzbeschluss.

3. Zum Klageverfahren des Insolvenzverwalters wegen der Qualifizierung von Einkommensteuer als Masseverbindlichkeit ist der Insolvenzschuldner nicht gemäß § 60 Abs. 3 Satz 1 FGO notwendig beizuladen.

BFH, Urteil vom 14.12.2023 – X R 9/20
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-1621-3](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Ausgleich von Wärmeverlusten in einem Fernwärmenetz

1. Energieerzeugnisse, die zum Ausgleich von Wärmeverlusten in einem Fernwärmenetz verheizt werden, sind auch dann nach § 54 Abs. 1 Satz 1 EnergieStG begünstigungsfähig, wenn der Betreiber des Fernwärmenetzes Wärme von anderen Unternehmen abnimmt und er für den Ausgleich der nach dem Übergabepunkt eintretenden Wärmeverluste verantwortlich ist.

2. Die Höhe der Entlastung ist durch die vom Betreiber des Fernwärmenetzes selbst verheizte Menge an Energieerzeugnissen begrenzt.

3. Die für Übertragungsverluste begünstigungsfähigen Mengen an Energieerzeugnissen kön-